



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

18. April 2007

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal					
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVB Gardelegen für die Gemarkung Meßdorf und Spänigen	40				
Öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des WVB Gardelegen für die Gemarkung Döllnitz und Büste	40				
Bekanntmachung - Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	40				
2. VGem. Bismark/Kläden (Altmark)					
Hauptsatzung der Stadt Bismark und die Genehmigung des Landkreises	41				
3. VGem. Tangerhütte-Land					
Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem. „Tangerhütte-Land“	42				
4. VGem. Elbe-Havel-Land					
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2007	42				
5. Wasserverband Gardelegen					
Wirtschaftsplan 2007	42				
6. Landesverwaltungsamt					
Öffentliche Bekanntmachung	42				
Öffentliche Bekanntmachung	43				

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkungen Meßdorf und Spänigen

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Trinkwasserleitung AZ 150 Meßdorf/Biesenthal - Spänigen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung AZ 150 Meßdorf/Biesenthal - Spänigen (beginnend Ortslage Meßdorf zur Ortslage Schönebeck)

Die Trassenführungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemeinde Meßdorf

Gemarkung: Meßdorf

Flur: 4
Flurstück: 257/106, 249/110, 248/121,

Flur: 6
Flurstück: 301/6, 295/2, 301/5, 301/8, 300/4, 301/3,

Flur: 5
Flurstück: 511/297, 297/1, 234/1, 236/1, 233/12, 593/233, 594/233, 506/232, 53/13, 53/12, 53/11,

Flur: 3
Flurstück: 309/16, 142, 307/24, 304/20, 312/20, 275/139, 139/6, 189/115, 113/1, 113/3, 187, 175/28, 169/34, 32/12, 32/11, 32/10, 32/9, 32/8, 32/7, 170/29,

Gemeinde Meßdorf OT Spänigen

Gemarkung: Spänigen

Flur: 10
Flurstück: 177, 176, 179, 75/1, 325/75, 302/75, 300/67, 299/61, 308/84, 304/85, 305/85, 174, 307/86, 317/37,

Flur: 2
Flurstück: 107, 111, 110, 46, 115/54, 54/2, 112/54, 94,

Flur: 5
Flurstück: 797/251, 637/121, 338/277, 273/1, 359/273, 272,

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 11. April 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkungen Döllnitz und Büste

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192) das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts- Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienende Trinkwasserleitung AZ 150 Meßdorf/Biesenthal - Spänigen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserleitung AZ 150 Meßdorf/Biesenthal - Spänigen (beginnend Ortslage Döllnitz zur Ortslage Büste)

Die Trassenführungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Stadt Bismark OT Döllnitz

Gemarkung: Döllnitz

Flur: 2
Flurstück: 64, 63,

Flur: 1
Flurstücke: 25/1, 22/1, 21, 16, 13/1, 14, 1,

Gemeinde Büste

Gemarkung: Büste

Flur: 5
Flurstück: 17/1, 10/2, 1/8, 1/9, 1/14, 1/13,

Flur: 1
Flurstück: 57/1,

Flur: 3
Flurstück: 41, 21, 23/2, 18, 8, 14/4, 14/3, 6, 14/5, 15/1, 13, 12/4, 12/3, 12/2, 12/1, 446/11, 1,

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 11. April 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. April 2007, Nr. 8

30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke berühren:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
24.01.2007	WP Dobberkau GmbH&Co KG Renditefonds	Umgestaltung und Weiterentwicklung der ehemaligen Kiesgrube Wasmerlage zu einem Feuchtbiotop	Königsmark	2	81/2
24.01.2007	WP Dobberkau GmbH&Co KG Renditefonds	Herstellung einer wasserführenden Mulde zur Grünlandvernässung in Büste	Büste	6	15/8

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-Gesetz i.V.m. der Anlage 2 zum UVP-Gesetz wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei den Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerabbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 11. April 2007

Jörg Hellmuth
Landrat



VGem. Bismark/Kläden

Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6.7. und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Bismark (Altmark)“.
Die Stadt Bismark (Altmark) hat folgende Ortsteile: Arensburg, Döllnitz und Poritz.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Bismark (Altmark) führt ein Wappen mit folgender Blasonierung:
Gespalten von Silber und Gold;
vorn ein golden bewehrter roter halber Adler am Spalt,
hinten eine rote Rose mit goldenem Butzen, grünem Blatt und Stiel.
(2) Die Stadt Bismark (Altmark) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Bismark (Altmark)“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Stadtrates.
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bürgermeister“, zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die stellvertretenden Bürgermeister können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, soweit die Wertgrenze von 3.000,00 Euro überschritten wird;
2. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt;
3. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 13 GO LSA handelt, deren Wertgrenze einen Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 16 GO LSA, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 Euro überschritten wird;
5. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn der Wert 50.000,00 Euro übersteigt;
6. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
a. den Hauptausschuss mit 7 Mitgliedern des Rates
2. als beratenden Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
b. den Finanzausschuss mit 3 Ratsmitgliedern und 2 berufenen Bürgern
- den Bauausschuss mit 3 Ratsmitgliedern und 2 berufenen Bürgern

- den Sozialausschuss mit 4 Ratsmitgliedern und 3 berufenen Bürgern
- den Vergabeausschuss mit 5 Ratsmitgliedern und 4 berufenen Bürgern
- den Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Ratsmitgliedern.
Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt entsprechend dem § 46 GO LSA.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.
(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Einstellung und Entlassung aller Bediensteten ab Entgeltgruppe 8 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wenn der Wert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro.
3. die Zustimmung zu über- u. außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, deren Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 Euro;
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
6. Vergleiche im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
7. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Wert 500,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro;
8. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, wenn der Wert 1000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den Vorsitz der beratenden Ausschüsse - Finanzausschuss, Bauausschuss, Sozialausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Vergabeausschuss - hat jeweils ein Stadtrat inne.
(2) Die Ausschussvorsitzenden werden (außer Hauptausschuss) den Fraktionen im Stadtrat der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt. Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.
(2) Darüber hinaus entscheidet er abschließend über:
1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro.
Der Bürgermeister legt den Teilnehmerkreis für die Teilnahme bei beschränkter Ausschreibung - nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb - sowie bei freihändigen Vergaben fest.
2. die Zustimmung zu über- u. außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 Euro; Über diese Entscheidung informiert der Bürgermeister den Hauptausschuss.
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro.
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
5. Vergleiche im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro.
6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro.
7. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro.
(3) Dem Bürgermeister wird das Recht zur Einstellung und Entlassung aller Bediensteten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD übertragen.
Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei den Beschäftigten sowie die Festsetzung der Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
(4) In dringenden Angelegenheiten des Stadtrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung (51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Stadträten unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Hauptausschuss zuständig ist.

§ 10

Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Stadtrat entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

III. Abschnitt UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

(1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen.
(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. April 2007, Nr. 8

- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 GO LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Bismark (Altmark) statt.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Bismark (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

V: ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bismark (Altmark) vorgenommen.

VI: ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen - und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 27.10.2005 außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 01.02.2007

Wolter
Bürgermeisterin



Genehmigung

der Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark)

Von der Stadt Bismark (Altmark) wurde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) - GO LSA - die Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Hauptsatzung mit Beschluss vom 01.02.2007 wurde geprüft und entspricht den kommunalrechtlichen Anforderungen der Gemeindeordnung.
Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 01.02.2007.

Hellmuth



VGem. „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 25. April 2007, 19.00 Uhr, im kleinen Sitzungszimmer des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Bismarkstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----|
| Pkt. 01: | Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit | |
| Pkt. 02: | Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung | |
| Pkt. 03: | Genehmigung der Niederschrift vom 28. März 2007 | |
| Pkt. 04: | Diskussion und Beschluss - Nutzungsgebühr Bürgermeisterbüro im neuen Verwaltungsgebäude | 07 |
| Pkt. 05: | Diskussion und Beschluss - Nutzungsgebühr Sitzungszimmer im neuen Verwaltungsgebäude | 08 |
| Pkt. 06: | Diskussion und Beschluss - Hausordnung des neuen Verwaltungsgebäudes | 09 |
| Pkt. 07: | Diskussion zum Stand Einheitsgemeinde | |
| Pkt. 08: | Stand der Vorbereitungen zur Einweihungsfeier und Auswertung des Tages der offenen Tür im neuen Verwaltungsgebäude | |
| Pkt. 09: | Widerspruch der Gemeinde Grieben | |
| Pkt. 10: | Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |
| Pkt. 11: | Anfragen und Anregungen | |

Drucksachen Nr.

Nichtöffentlicher Teil

Pkt. 12: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

VGem. Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2007

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 20.02.2007 folgende Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	680.200 Euro,
in der Ausgabe auf	680.200 Euro,

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	269.300 Euro,
in der Ausgabe auf	269.300 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

<u>1. Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
<u>2. Gewerbesteuer</u>	300 v. H.

Kamern, 20. 02. 2007

B e c k
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung vom 20.04.2007 bis zum 04.05.2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 05. 04. 2007

B e c k
Bürgermeister



Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007

Gemäß dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 28.03.2006 S.128) als Ermächtigungsgrundlage i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 21 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.825.301,00 Euro
die Aufwendungen	6.826.003,00 Euro
der Jahresgewinn / -verlust	- 702,00 Euro
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.917.501,00 Euro
die Ausgaben	2.917.501,00 Euro

2. Es werden festgesetzt
- | | |
|--|-------------------|
| 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 0,00 Euro |
| 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung | 0,00 Euro |
| 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | 1.000.000,00 Euro |

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2007 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs.1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2007 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 26.04.-24.05.2007 während der Dienststunden öffentlich aus.

Gardelegen, 25.01.2007

gez. Urban
Verbandsgeschäftsführer

Landesverwaltungsamt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 35 Seehausen - Losse - Scharpenhufe

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Seehausen	4, 5
Schönberg	6
Beuster	8, 9, 10
Krüden	1, 2, 4, 5, 8
Pollitz	5
Groß-Garz	2, 3, 4, 7, 8, 9, 12
Lindenberg	2, 3
Losse	1, 3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

vom 18.04.2007 bis zum 16.05.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Müller

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Freileitung Nr. 35 Seehausen - Losse - Scharpenhufe

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Leppin	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

vom 18.04.2007 bis zum 16.05.2007 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3930 sind dienstags und donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Müller

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31